

keines der untersuchten Strafverfahren, an denen gesellschaftliche Verteidiger teilnahmen, mit einer Freiheitsstrafe endete. Vielmehr wurden 17 bedingte Verurteilungen und sechs andere Strafen ohne Freiheitsentziehung ausgesprochen, und in zwei Fällen wurde auf Freispruch erkannt. Dagegen wurden in den unter Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger durchgeführten Strafverfahren 19 bedingte Verurteilungen, eine sonstige Strafe ohne Freiheitsentzug und 20 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Ein Verfahren endete mit einem Freispruch.

Dieses Untersuchungsergebnis zeigt eine Tendenz der Einengung der Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger. In den untersuchten Verfahren ist kaum ein gesellschaftlicher Verteidiger aufgetreten, wenn Umstände der Tat, insbesondere der Schuld, umstritten waren oder wenn die Schuld des Täters zwar so erheblich war, daß eine Freiheitsstrafe gerechtfertigt war, das Kollektiv aber besondere mildernde Umstände geltend machen wollte. Die Rechtspflegeorgane dürfen keinesfalls die gesellschaftlichen Kräfte bevormunden, wie es in besonders krasser Form das folgende Beispiel zeigt:

Der Angeklagte, der bisher als Kraftfahrer gut gearbeitet und sich auch sonst einwandfrei geführt hatte, hatte einen LKW seines Betriebes unbefugt benutzt und außerdem gegen die Vorschriften der StVO verstoßen, wobei er den LKW stark beschädigte. Bei der ersten Beratung der Kraftfahrer des Betriebes wollte ein Vertreter des Untersuchungsorgans die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers durchsetzen. Obwohl die Brigade dazu nicht bereit war, beharrte der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans auf seiner Ansicht. Seine Haltung führte dazu, daß das Kollektiv überhaupt keinen Vertreter zur Hauptverhandlung entsenden wollte. Nunmehr versuchte dieser Mitarbeiter die Benennung eines gesellschaftlichen Anklägers auf formal-administrative Weise durch den Betriebsleiter zu erreichen. Der Betriebsleiter teilte dem Untersuchungsorgan am nächsten Tag auch den Namen eines „gesellschaftlichen Anklägers“ telefonisch mit. Als der Staatsanwalt den Betrieb später aufsuchte, berichteten ihm der Kaderleiter und ein Mitglied der BGL, sie seien an der Benennung eines gesellschaftlichen Anklägers auch nicht interessiert gewesen, jedoch sei ihnen diese förmlich aufgedrängt worden.

Durch eine solche Arbeitsweise wird eine echte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren verhindert. Die Kollektive haben allein das Recht, zu entscheiden, ob sie einen gesellschaftlichen Ankläger oder einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen wollen. Ihre Beauftragten sind keine Gehilfen der Rechtspflegeorgane; vielmehr ist ihre Mitwirkung Ausdruck der sozialistischen Demokratie.

Vorwiegend wurden gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger von sozialistischen Brigaden beauftragt. Auffallend ist, daß besonders die gesellschaftlichen Organisationen keinen genügenden Gebrauch von ihren Rechten machten. So haben z. B. die Gewerkschaftsorganisationen in den Betrieben nur in wenigen Fällen und nur in einem Falle ein Kreisvorstand des DFD gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger beauftragt. Das ist mit darauf zurückzuführen, daß die gesellschaftlichen Organisationen von ihren zentralen Leitungen bisher noch zuwenig zu einer selbständigen und planmäßigen Mitwirkung am Strafverfahren angeleitet wurden.

Bemerkenswert ist eine Vielfalt der Kollektive, die gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger delegierten. In mehreren Fällen wirkten z. B. Meisterkollektive, Mitarbeiter von Arbeitsschutzinspektionen u. a. mit. Die Mitarbeit der von solchen Kollektiven beauftrag-

ten gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger war in der Regel sehr wertvoll, wenn in den Verfahren Rechtsverletzungen behandelt wurden, die mit der Funktion und den Aufgaben dieser Kollektive zusammenhängen, weil die Mitwirkung dieser Kräfte von großer Sachkunde und ihrer besonderen Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit auf diesem Gebiet getragen war.

Zumeist traten als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger Arbeitskollegen der Angeklagten auf, die diese durch ihre Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit gut kannten, die erforderlichen gesellschaftlichen, fachlichen und allgemeinen Kenntnisse zur Beurteilung der Tat hatten und im Kollektiv und in der Öffentlichkeit Autorität besaßen. Hervorzuheben ist, daß überwiegend ältere Kollegen mit entsprechenden Lebenserfahrungen auftraten. Von 57 gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern waren sechs bis zu 30 Jahre, 27 zwischen 30 und 50 Jahre alt, und 24 waren 50 Jahre und älter<sup>12</sup>.

#### *Zulassung durch das Gericht*

Die Untersuchung ergab, daß von den Gerichten in der Mehrzahl der Verfahren keine echten Entscheidungen über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers getroffen werden konnten, weil aus den Akten weder die Art und Weise der Beauftragung und die Gründe für die Mitwirkung noch die für die personelle Auswahl des Beauftragten maßgeblichen Gesichtspunkte zu ersehen waren. Obwohl Unklarheiten bestehen, unterlassen es die Gerichte häufig, vor der Entscheidung über die Zulassung mit dem antragstellenden Kollektiv Verbindung aufzunehmen.

Die Entscheidungen über die Zulassung lassen erkennen, daß viele Gerichte die Bedeutung dieser Beschlussfassung nicht voll verstanden haben. Die meisten Entscheidungen bestehen lediglich aus dem Satz, daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger zugelassen wird. Eine Begründung fehlt oft völlig oder besteht lediglich in formalen Ausführungen. Das hatte z. B. zur Folge, daß gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger tätig wurden, die keinen echten gesellschaftlichen Auftrag hatten, oder daß Personen auftraten, die dazu nicht geeignet waren.

In einigen Fällen unterließen es die Kreisgerichte, über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu entscheiden, obwohl entsprechende Anträge Vorlagen. Durch eine solche Arbeitsweise wird der Wille der gesellschaftlichen Kräfte negiert und der Auseinandersetzung mit ihnen ausgewichen. Das Nichtentscheiden über einen Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers stellt eine grobe Gesetzesverletzung dar.

Fälle der Ablehnung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger wurden bei den überprüften Gerichten nicht festgestellt. Allerdings hätte in einigen Fällen, in denen eine Entscheidung unterlassen wurde, eine Ablehnung aus Gründen, die in der Person des Beauftragten lagen, erfolgen müssen, sofern das Kollektiv nach einer Aussprache seinen Antrag nicht zurückgenommen oder einen andern Beauftragten benannt hätte<sup>13</sup>.

In den untersuchten Verfahren wurden 35 gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, vier bis zur Hauptverhandlung, 19 am Anfang der Hauptverhandlung und einer während der Hauptverhandlung zugelassen. Es ist anzustreben, daß

<sup>12</sup> in neun Fällen war das Alter aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

<sup>13</sup> Zur Problematik der Ablehnung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger vgl. insbesondere Beyer/Herrmann, NJ 1963 S. 651; Beyer/Naumann, a. a. O., S. 178 ff., und Schlegel, NJ 1964 S. 525, der anderer Auffassung ist. Über die sowjetische Regelung informierte Naumann, a. a. O., S. 119.